

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12. April

Nr. 15

2019

Inhalt:

- 65 Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 66 „Spitalvorstadt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 65 **Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 66 „Spitalvorstadt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat am 13.12.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 66 „Spitalvorstadt“ in der Planfassung vom 03.12.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66 in Kraft.

Ab 23.04.2019 wird der Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter der Rubrik „Bebauungspläne“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, 09.04.2019

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister